

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

26.04.2013

Geschäftszahl

2011/07/0204

Rechtssatz

Ein Grundstückseigentümer als Nachbar kann unter den in § 35 Abs. 2 Z 3 NÖ BauO 1996 angeführten Voraussetzungen die Beseitigung eines baurechtlichen Vorschriften widersprechenden Bauwerks oder Vorhabens im Sinn dieser Gesetzesbestimmung erreichen. Die Ausführung eines gemäß § 17 NÖ BauO 1996 als bewilligungs- und anzeigefrei angeführten Vorhabens ist vom Geltungsbereich des § 35 NÖ BauO 1996 jedoch ausgenommen (vgl E 10. Oktober 2006, 2005/05/0254), sodass in diesem Fall ein Nachbar keinen Anspruch auf Erlassung eines baupolizeilichen Entfernungsauftrages hätte.